Marktgemeinde Thal
Bezirk Graz-Umgebung
Raumordnungsbehörde
8051 Thal, Am Kirchberg 2
T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79
gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at
UID: ATU59448217

Thal, am 29.03.2023

GZ: 031/2-2023-5.10

Öffentliche Kundmachung

gemäß §§ 24a und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010

Gemäß §§ 24a und 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022 verfügt der Bürgermeister, die Entwürfe zur 5. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 und der Flächenwidmungsplanänderung 5.10, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0824/2022 im Zeitraum

von 11. April 2023 bis 07. Juni 2023

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Auszug aus dem § 2 Verordnungsentwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.05:

Der Örtliche Entwicklungsplan 5.0 wird im nordwestlichen Bereich des überörtlichen Siedlungsschwerpunkts Unterthal wie folgt geändert:

(1) Nordöstlich der Lindenhofsiedlung wird ein Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Zentrum/Wohnen im Ausmaß von circa 3873m² künftig als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Rückhaltebecken (rhb) festgelegt. Die Abgrenzung der Örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone erfolgt durch eine siedlungspolitische absolute Entwicklungsgrenze mit der Zusatzwidmung Nr. 2 „Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen".

(2) Nordöstlich des Änderungsbereichs, entlang der Unterbichlstraße, erfolgt die Rücknahme von Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Zentrum/Wohnen im Ausmaß von circa 1948m². Die Entwicklungsgrenze wird künftig mit der Unterbichlstraße im Sinne einer redaktionellen Berichtigung festgelegt.

Auszug aus dem § 2 Verordnungsentwurf zum Flächenwidmungsplan 5.10:

(1) Teilflächen der Grundstücke 501 und 502/4, KG Thal werden im Ausmaß von circa 3873m² anstatt bisher Bauland – Aufschließungsgebiet Reines Wohngebiet bzw. landwirtschaftlich genutztes Freiland künftig als Sondernutzung im Freiland mit der Zusatzbezeichnung Rückhaltebecken (rhb) festgelegt.

(2) Teilflächen der Grundstücke 500, 501, und 502/4, KG Thal werden im Ausmaß von circa 2781m² anstatt bisher landwirtschaftlich genutztes Freiland künftig als Bauland – Aufschließungsgebiet Reines Wohngebiet mit der fortlaufenden Nummer (10) und der Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 festgelegt. Für das gesamte Aufschließungsgebiet Nr. 10 werden folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt: Kanal, Wasser, Strom, innere Verkehrserschließung mit Sicherstellung der langfristigen Aufschließungsmöglichkeit des südöstlich angrenzenden Entwicklungsbereichs, Neuordnung des Katasters mit zweckmäßig gestalteten Bauplätzen sowie Oberflächenentwässerung.

(3) Für den Änderungsbereich gemäß Abs. 1 ist nunmehr kein Bebauungsplan erforderlich.

(4) Für das gesamte Aufschließungsgebiet WR (10) ist ein Bebauungsplan mit der fortlaufenden Nummer 1 erforderlich.

(5) Es ist keine Maßnahme zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

Innerhalb der Auflagefrist von 11. April 2023 bis 07. Juni 2023 kann während der Amtsstunden (Montag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Gemeindeamt Thal in die aufgelegten Entwürfe Einsicht genommen werden und kann jedermann dagegen schriftlich[1)] und begründet beim Gemeindeamt Thal Einwand erheben. Entsprechende Formulare liegen im Gemeindeamt Thal auf.

Die Kundmachung sowie die Auflageentwürfe sind auch elektronisch unter https://thal.gv.at/amtstafel abrufbar.

Die Entwürfe zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.05 und zur Flächenwidmungsplanänderung 5.10 werden in der **Bürgerversammlung am Mittwoch, den 26. April 2023, um 19.00 Uhr im Thalsaal** (Am Kirchberg 1) vorgestellt und erläutert.

Beilagen im Aushang an der Amtstafel:

- Örtlicher Entwicklungsplan 5.05 mit Legende
- Flächenwidmungsplan 5.10 mit Legende
- Bebauungsplanzonierungsplan zum Flächenwidmungsplan 5.10 mit Legende

Der Bürgermeister

(Matthias Brunner)

MARKTGEMEINDE THAL 4 Pol. Bez. Graz-Umgebung

Amtstafel angeschlagen am: 11.04.2023
abgenommen am:

[1)] Hinweis:
Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung von Eingaben (einschließlich der Einbringung per E-Mail) haben Sie bitte die im Internet unter der Adresse https://thal.gv.at/amtstafel bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen (besondere Übermittlungsformen, zulässige Datenträger, Dateiformate und Dateigrößen) des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: gemeinde@thal.gv.at